

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) KHB

Hochschule für Gestaltung

## Mitteilungsblatt

Herausgeber:

**Nr. 55**

Der Rektor der Kunsthochschule

Berlin (Weißensee)

Bühningstraße 20, 13086 Berlin

30. November 1999

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Wahlordnung</b>	<b>9</b>
Seiten		

---

Der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin-Weißensee hat am 26.10.1999  
gemäß

§ 48 Abs. 4 i.V. m. § 61 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBL. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 1999 (GVBL. S. 545), folgende Wahlordnung beschlossen:

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Wahlordnung regelt die Durchführung der Wahlen, soweit diese nicht durch gesonderte Rechtsvorschriften geregelt sind, und die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (KHB).

### § 2 - Personalisierte Verhältniswahl

Die Mitglieder des Akademischen Senats und des Konzils werden entsprechend § 2 Abs. 1 Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 26.08.1998 (GVBl. S. 249) nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt.

### **§ 3 - Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Die Wahlberechtigung zu den Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil wird geregelt durch die Vorschriften des § 3 HWGVO.

(2) Die Wählbarkeit zum Akademischen Senat und zum Konzil wird geregelt durch die Vorschriften des § 4 HWGVO.

### **§ 4 - Bildung des Zentralen Wahlvorstandes**

(1) Für die Wahlen wird an der KHB ein Zentraler Wahlvorstand gebildet.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand wird so rechtzeitig gebildet, dass er seine Aufgaben von Beginn des Semesters an wahrnehmen kann, in dem Wahlen stattfinden. Die Amtszeit des Zentralen Wahlvorstandes beträgt zwei akademische Jahre.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden vom Akademischen Senat auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin der Hochschule gewählt. Ihm gehören an:

1. ein Professor oder eine Professorin,
2. ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin,
3. ein Student oder eine Studentin,
4. ein sonstiger Mitarbeiter oder eine sonstige Mitarbeiterin.

Der Zentrale Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus dem Zentralen Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin gewählt. Bewirbt sich ein Mitglied oder ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin selbst für eine Wahl, so gilt Satz 1.

### **§ 5 - Aufgaben des Zentralen Wahlvorstandes**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand kann Richtlinien über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erlassen. Er entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die weiteren in dieser Wahlordnung genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er wird von der Verwaltung der Hochschule unterstützt, insbesondere durch Bereitstellung der notwendigen Fach- und Hilfskräfte.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes sind zu gewissenhafter und unparteilicher Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Am Wahltag bildet der Zentrale Wahlvorstand die Wahlleitung. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes ist zugleich Wahlvorsteher oder Wahlvorsteherin. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer oder eine Protokollführerin.

(5) Bei Stimmgleichheit im Zentralen Wahlvorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

## **§ 6 - Termine und Fristen**

(1) Durch die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahlen sind die Voraussetzungen für eine möglichst hohe Wahlbeteiligung zu schaffen. Wahlen sind so zu terminisieren, dass sie noch während der Vorlesungszeit abgeschlossen werden können.

(2) Wahltermine für die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil werden vom Zentralen Wahlvorstand festgesetzt und spätestens am 30. Kalendertag vor Beginn der Wahl an zentralen Plätzen der KHB durch Aushang bekanntgegeben.

(3) In dieser Wahlordnung benannte Fristen enden am letzten Tag um 15.00 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist für die Fristwahrung der nächste Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag, maßgebend.

(4) Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

## **§ 7 - Wahlbekanntmachung**

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Wahltermine Angaben über

1. Gegenstand und Art der Wahl,
2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit,
3. Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis,
4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis,
5. Abgabefrist und Form der Wahlvorschläge,
6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
7. Erhalt und Rücklauf der Briefwahlunterlagen.

(2) Ort und Öffnungszeit der Wahlräume sowie Näheres über die Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses werden in einer gesonderten Bekanntmachung mitgeteilt.

(3) Die Wahlbekanntmachung bei Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil erfolgt durch den Zentralen Wahlvorstand durch Aushang an zentralen Plätzen der KHB.

## **§ 8 - Wählerverzeichnis**

(1) Für die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil erhält der Zentrale Wahlvorstand von der Verwaltung der Hochschule eine nach Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Das Wählerverzeichnis enthält Vor- und Familienname und gegebenenfalls Dienstbezeichnung (Titel) der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Familienname und Matrikelnummer.

(2) Die Wählerverzeichnisse werden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ein Wahlberechtigter oder eine Wahlberechtigte kann während der Auslegefrist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerverzeichnis seiner oder ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behauptete Tatsache nicht offenkundig ist, hat der Einsprechende oder die Einsprechende die erforderlichen Beweismittel zu erbringen.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über die Einsprüche. Er nimmt Berichtigungen des Wählerverzeichnisses vor, die aufgrund der Einsprüche oder eigener Feststellungen erforderlich sind.

(4) Die Wählerverzeichnisse werden drei Tage vor Beginn der Wahlen abgeschlossen. Danach können Wahlberechtigte nicht mehr nachgetragen oder gestrichen werden.

## **§ 9 - Wahlvorschläge**

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 14. Tag vor dem Wahltag. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zur Verwechslung führenden Begriffe enthalten.

(3) Ein Wahlvorschlag (Liste) muß mindestens drei Bewerber oder Bewerberinnen enthalten. Es bedarf der Unterstützung von mindestens zwei weiteren Wahlberechtigten, in der Gruppe der Studierenden von mindestens sieben weiteren Wahlberechtigten.

(4) Wahlvorschläge sind auf den vom Zentralen Wahlvorstand herausgegebenen Formblättern unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen über jeden Bewerber oder jede Bewerberin folgende Angaben enthalten:

1. Vor- und Familienname,
2. gegebenenfalls Amts- oder Dienstbezeichnung,
3. Hochschulbereich (Fachgebiet),
4. bei Studierenden Vor- und Familienname, Studienfach, Semesterzahl und Matrikelnummer.

(5) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin muß seine oder ihre Zustimmung zum Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

(6) Jeder Bewerber oder jede Bewerberin kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag (einer Liste) bewerben.

### **§ 10 - Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge**

(1) Der Zentrale Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Vorschriften des § 9 nicht entsprechen oder mehrdeutig sind, dürfen nicht zugelassen werden.

(2) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge gemäß § 9 wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

(3) Der Zentrale Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 7 Abs. 3 unverzüglich bekannt. Bei der Bekanntmachung darf die Matrikelnummer nicht veröffentlicht werden.

(4) Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Wahlvorschlages kann jeder Wahlberechtigte oder jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

### **§ 11 - Stimmzettel**

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt.

(2) Bei Wahlen zum Konzil und zum Akademischen Senat sind auf den Stimmzetteln die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 10 Abs. 2 festgelegten Reihenfolge aufzuführen. Die Stimmzettel enthalten die Listenummer, das Kennwort und die Namen mindestens der drei ersten Bewerber oder Bewerberinnen jedes Wahlvorschlages. Bei mehr als drei Bewerbern oder Bewerberinnen pro Wahlvorschlag ist § 2 Abs. 3 Satz 2 HWGVO zu beachten.

### **§ 12 - Wahlhandlung - Urnenwahl**

(1) Die Wahlen sind primär Direktwahlen (Urnenwahl). Briefwahl ist möglich.

(2) In den Wahlräumen ist jede Wahlwerbung untersagt. Der Wahlvorsteher übt im Wahlraum das Hausrecht im Auftrag des Rektors oder der Rektorin der Hochschule aus. Während der Wahlhandlung müssen im Wahlraum stets der Wahlvorsteher oder die Wahlvorsteherin und der Protokollführer oder die Protokollführerin oder der jeweilige Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin anwesend sein. Die Wahlleitung hat dafür zu sorgen, dass sich in der Wahlkabine nicht mehr als ein Wähler oder eine Wählerin aufhält.

(3) Beim Betreten des Wahlraumes legt der Wähler oder eine Wählerin der Wahlleitung seinen oder ihren Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen

gültigen amtlichen Ausweis vor. Die Wahlleitung überprüft anhand ihres Wählerverzeichnisses, ob bereits Briefwahl stattgefunden hat. Hat der Wähler oder die Wählerin nicht durch Briefwahl gewählt, erhält er oder sie die Stimmzettel und den Stimmzettelumschlag, begibt sich in die Wahlkabine, kennzeichnet dort die Stimmzettel und steckt sie in den Stimmzettelumschlag. Der Protokollführer oder die Protokollführerin vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis. Danach wirft der Wähler oder die Wählerin seinen oder ihren Stimmzettelumschlag in die Wahlurne.

### **§ 13 - Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die am Wahltag verhindert sind, an der Urnenwahl zum Akademischen Senat und zum Konzil teilzunehmen, haben die Möglichkeit zur Briefwahl. Wer von der Briefwahl Gebrauch macht, darf nicht mehr an der Urnenwahl teilnehmen.

(2) Die Briefwahlunterlagen sind

1. der Wahlschein,
2. der/die Stimmzettel,
3. der Stimmzettelumschlag,
4. der Wahlbriefumschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen.

(3) Zehn Tage vor dem Wahltag können die Briefwahlunterlagen persönlich oder von Beauftragten beim Zentralen Wahlvorstand entgegengenommen werden. Bei der Übergabe wird im Wahlschein der Name und Vorname des Wahlberechtigten oder der Wahlberechtigten eingetragen, für den oder die die Briefwahlunterlagen bestimmt sind.

(4) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Zuvor muß der Wahlberechtigte oder die Wahlberechtigte auf dem Wahlschein durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass er oder sie die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(5) Die Briefwahlunterlagen müssen bis spätestens zum Wahltag, und zwar eine Stunde vor Beginn der Urnenwahl, wieder in den Händen des Zentralen Wahlvorstandes sein. Spätere Rücksendung/Rückgabe kann nicht berücksichtigt werden.

(6) Der Zentrale Wahlvorstand verwahrt die eingegangenen Wahlbriefe sorgfältig. Eine Stunde vor Beginn der Urnenwahl werden die Wahlbriefumschläge geöffnet, die Wahlscheine und Stimmzettelumschläge auf Gültigkeit überprüft, anhand der Wahlscheine die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne eingeworfen. Dieser Vorgang findet öffentlich statt.

### **§ 14 - Protokoll**

Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der abgegebenen Stimmzettelumschläge,
4. erhaltene und übergebene Briefwahlunterlagen,
5. besondere Vorkommnisse.

## **§ 15 - Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(2) Bei Wahlen zum Konzil und zum Akademischen Senat wird das Wahlergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 3 und 4 HWGVO festgestellt.

(3) Das vorläufige Wahlergebnis macht der Zentrale Wahlvorstand unverzüglich im Anschluß an dessen Ermittlung bekannt, das amtliche Endergebnis erst nach Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen.

(4) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfaßt mindestens Angaben über

1. die Wahlbeteiligung,
2. die Zahl der ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Briefwahlunterlagen,
4. die Zahl der auf die einzelnen Listen oder Bewerber oder Bewerberin entfallenen Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerber oder Bewerberinnen.

## **§ 16 - Gültigkeit der Stimmzettel**

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er nicht gekennzeichnet ist,
2. wenn er erkennbar nicht von der Hochschulverwaltung hergestellt ist,
3. wenn aus seiner Kennzeichnung der Wille des Wählers oder der Wählerin nicht
4. zweifelsfrei erkennbar ist,
5. wenn er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz enthält,
6. wenn mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem Wähler oder der Wählerin zustehen,
7. wenn er Stimmenhäufung enthält,
8. wenn ein Wahlbrief nicht den Wahlschein und die erforderliche Versicherung des Wählers oder der Wählerin enthält,
9. wenn der Stimmzettelumschlag in einem Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten mehrere gleichartige

Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

## **§ 17 - Wahlanfechtung**

(1) Jeder Wahlberechtigte oder jede Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(2) Der Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einem Wahlberechtigten oder einer Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand die Wahl ganz oder teilweise als ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird sie vom Zentralen Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

## **§ 18 - Wiederholungswahl, Nachwahl**

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, aufgrund desselben Wählerverzeichnisses wie für die ursprünglichen Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung nach § 17 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wählerverzeichnis, Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

(3) Sind bei einer Wahl nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt worden, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag beizufügen.

(4) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 30 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters beim

Zentralen Wahlvorstand gestellt werden. Nachwahlen werden nur als Urnenwahl durchgeführt.

### **§ 19 - Stellvertretung, Mandatsnachfolge**

(1) Ist ein Mitglied des Akademischen Senats oder des Konzils verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich, wenn es gemäß § 2 gewählt wurde, durch den jeweils rangnächsten Bewerber oder die jeweils rangnächste Bewerberin aus seinem oder ihrem Wahlvorschlag vertreten lassen.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

1. die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die er oder sie gewählt wurde,
2. die Organisationseinheit verläßt, für die er oder sie gewählt ist,
3. aus anderen Gründen seine Wählbarkeit verliert,
4. sein Mandat niederlegt.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitgliedes tritt der jeweils rangnächste Bewerber oder die jeweils rangnächste Bewerberin aus dem Wahlvorschlag des Ausgeschiedenen (Nachrücker) oder der Ausgeschiedenen (Nachrückerin).

### **§ 20 - Gleichzeitigkeit von Wahlen**

Die Wahlen zum Akademischen Senat und zum Konzil finden gleichzeitig statt.

### **§ 21 - Wahl des Rektors oder der Rektorin und seines oder ihres Stellvertreters oder Stellvertreterin**

(1) Die Grundsätze für die Wahl des Rektors oder der Rektorin der Hochschule sind festgelegt im § 53 BerlHG, für die Wahl des Prorektors oder der Prorektorin in § 57 BerlHG.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl des Rektors oder der Rektorin sowie des Prorektors oder der Prorektorin zu Beginn des Semesters, mit dem die Amtszeit der Vorgänger oder Vorgängerinnen endet.

(3) Bei der Festsetzung der Termine soll der Zentrale Wahlvorstand sich mit den beteiligten Organen abstimmen. Zwischen der Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlages und der Wahl müssen mindestens sieben Kalendertage liegen.

(4) Die Wahl des Prorektors oder der Prorektorin soll gleichzeitig mit der Wahl des Rektors oder der Rektorin stattfinden, wenn die Amtszeiten im gleichen Semester ablaufen.

### **§ 22 - Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Alle Wahlunterlagen werden von der Hochschulverwaltung bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet, soweit sie nicht für ein Wahlprüfungsverfahren oder einen anhängigen Rechtsstreit benötigt werden.

### **§ 23 - Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am 01.02.2000 in Kraft.

### **§ 24 - Außerkrafttreten**

Die Wahlordnung vom 02.11.1992 (Mitteilungsblatt Nr. 4/1992), zuletzt geändert am 09.05.1995 (Mitteilungsblatt Nr. 25/1995), tritt außer Kraft.